



GEMEINDE BUCHEGG

# ABWASSERREGLEMENT

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Gemeindeaufgaben .....	4
§ 2 Zuständigkeiten der Gemeinde .....	4
§ 3 Zuständigkeit Kanton .....	4
§ 4 Erschliessung .....	5
§ 5 Kataster .....	5
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen .....	5
§ 7 Private Abwasseranlagen .....	5
§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht .....	6
§ 9 Bauabstand .....	6
§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen .....	6
2. Anschlusspflicht .....	6
§ 11 Allgemeines .....	6
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung .....	6
3. Baukontrolle .....	7
§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle .....	7
§ 14 Pflichten von Privaten .....	7
§ 15 Projektänderungen .....	8
4. Betrieb und Unterhalt .....	8
§ 16 Allgemeines .....	8
§ 17 Haftung .....	8
5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen .....	8
§ 18 Strafbestimmung .....	8
§ 19 Rechtsschutz .....	8
§ 20 Finanzierung .....	8
§ 21 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt .....	9

**Abkürzungsverzeichnis**

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Generelle Entwässerungsplanung / Erschliessungsplan «GEP»
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GWBA	kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 sowie § 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009 - beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gemeindeaufgaben**

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
- 2 Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber der Grundeigentümerschaft zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- 4 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

### **§ 2 Zuständigkeiten der Gemeinde**

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde.
- 2 Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen ergeben, insbesondere für:
  - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke);
  - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
  - d) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

### **§ 3 Zuständigkeit Kanton**

- 1 Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer;
  - b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -areale zu liegen kommen;
  - c) die Bewilligung der Einleitung von Industrieabwasser und Abwasser nach Anhang 3.3 zur GSchV in die öffentliche Kanalisation;
  - d) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder die Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

**§ 4 Erschliessung**

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss dem Erschliessungsplan «GEP».
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 Abs. 2 GSchG) ist die Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten verantwortlich.

**§ 5 Kataster**

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster (§ 111 GWBA) und führt diesen laufend nach.
- 2 Die Nachführung des Katasters inklusive Einmessen der Leitungen wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Abwasseranlagen tangiert sind.
- 3 Die Kosten für das Einmessen der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der betreffenden Grundeigentümerschaft. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

**§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan «GEP» bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

**§ 7 Private Abwasseranlagen**

- 1 Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG). Vorbehalten bleiben andere tatsächliche Anschlussverhältnisse vor Inkrafttreten dieses Reglements wie eine private Anschlussleitung, welche mehrere Gebäude erschliesst.
- 2 Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- 3 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen. Die Kosten für die erforderliche Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt die Gemeinde.
- 4 Durch die Grundeigentümerschaft erstellte Versickerungsanlagen und Direkteinleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
- 5 Private Abwasseranlagen, die im Erschliessungsplan «GEP» als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§ 105 PBG).
- 6 Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümerschaften private Abwasseranlagen zu erstellen.



## **§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht**

- 1 Die Grundeigentümerschaft hat gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung sowie den Unterhalt der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG),
- 2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümerschaft.

## **§ 9 Bauabstand**

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Verkehrs- und Werkkommission.

## **§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen**

- 1 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA, BGS 712.16) und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts.

## **2. Anschlusspflicht**

### **§ 11 Allgemeines**

- 1 Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien massgeblich.

### **§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige Erschliessungsplan «GEP». Von bebauten Grundstücken ist gemäss seinen Vorgaben:
  - a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
  - b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.
- 2 Die Grundeigentümerschaft sowie Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerinnen sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen (bauliche Vorkehrungen) zur Umsetzung von Abs.1 zu treffen:
  - a) bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen sowie bei erheblichen und abwasserrelevanten baulichen Massnahmen an bestehenden Bauten oder Anlagen; oder
  - b) sobald die Gemeinde die Voraussetzungen geschaffen hat und der bestehende Anschluss 15 Jahre oder älter ist; oder
  - c) spätestens bei Erneuerung oder Sanierung der Hausanschlussleitung.

- 3 Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der ordnungsgemässe Zustand der Liegenschaftsentwässerung zu belegen, wenn (kumulativ):
  - a) die Hausanschlussleitung älter als 15 Jahre alt ist und
  - b) die Bausumme 50'000 Franken übersteigt und
  - c) die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.
- 4 Nichtverschmutztes Abwasser muss, wo möglich, auf dem Grundstück selbst versickert werden.

### **3. Baukontrolle**

#### **§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle**

- 1 Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 2 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor dem Eindecken eingemessen und vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen sind verpflichtet, die Einmessung gemäss § 5 bei dem in der Baubewilligung bezeichneten Fachorgan anzumelden. Die Abnahme umfasst die Kontrolle der Ausführung des Anschlusses inklusive TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.
- 3 Jegliche Planung, bauliche Ausführung sowie Abnahme im Rahmen eines Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz sind durch Fachpersonen «Grundstückentwässerung VSA» durchzuführen. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin. Die Abnahme ist zu protokollieren.
- 4 Die Gemeinde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
- 5 Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters), kann die Gemeinde vom Liegenschaftsbesitzer oder der Liegenschaftsbesitzerin verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Pflichten von Privaten**

- 1 Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle unaufgefordert zu melden.
- 3 Die Pläne des ausgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind innert 3 Monaten ab Fertigstellung des Werkes der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.
- 4 Wer durch Pflichtversäumnisse Mehrkosten verursacht, hat diese zu tragen.
- 5 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen im Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen zu erstatten.

**§ 15 Projektänderungen**

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**4. Betrieb und Unterhalt****§ 16 Allgemeines**

- 1 Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.
- 3 Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen funktionstüchtig (insbesondere dicht) sind.
- 4 Die Gemeinde kann die periodische flächendeckende Aufnahme der privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten durchführen.
- 5 Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

**§ 17 Haftung**

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung sowie dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch diese verursacht werden.
- 2 Die Grundeigentümerschaft oder die Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerinnen haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

**5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen****§ 18 Strafbestimmung**

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der übrigen Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

**§ 19 Rechtsschutz**

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

**§ 20 Finanzierung**

- 1 Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.



- 2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und der Gebührenordnung.

**§ 21 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt**

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf 27. Februar '24

Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin

Daniela Seiler  
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom .....

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 426 genehmigt.

Solothurn, 26.3. 2024

Staatsschreiber:

